



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Finanz Service

Beschlussvorlage

Vorlage

Nr. 083/2012

vom: 20.11.2012

öffentlich

Rat

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Kamen

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte „Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer in der Stadt Kamen“ (Hebesatz-Satzung).

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Die Stadt Kamen ist aufgrund der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes zur Erhebung von Grundsteuern berechtigt und nach den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes zur Erhebung von Gewerbesteuern verpflichtet.

Die Festsetzung der einzelnen Hebesätze (Grundsteuern A + B, Gewerbesteuern) zur Ermittlung der Steuerhöhe erfolgt in der Regel im Rahmen der zu erstellenden Haushaltssatzung für das jeweilige Haushaltsjahr. Soweit die Haushaltssatzung zu Beginn des Erhebungszeitraumes zwar beschlossen, aber noch nicht in Kraft getreten ist, kann die Festlegung der Hebesätze auch durch eine besondere Abgabensatzung (Steuerhebesatz-Satzung) erfolgen. In einem solchen Fall haben die Hebesätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

Da der Zeitpunkt der Veröffentlichung und somit des Inkrafttretens der vom Rat beschlossenen Haushaltssatzung für das Jahr 2013 mit der Festlegung der Steuerhebesätze aufgrund des bestehenden Haushaltssicherungskonzeptes ungewiss ist, soll die Festlegung der Hebesätze für die Realsteuern aus Gründen der Rechtssicherheit und insbesondere auch unter Berücksichtigung der gegenüber dem Vorjahr höheren Hebesätze durch eine besondere Hebesatz-Satzung erfolgen.

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B wurden zuletzt mit Wirkung vom 01.01.2011 und der Hebesatz für die Gewerbesteuer wurde zuletzt mit Wirkung vom 01.01.2012 angehoben. Ab 01.01.2013 sollen aufgrund des beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes die Hebesätze für die Grundsteuer A und B wie folgt verändert werden:

	Jahr 2012	Jahr 2013
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Sinne des § 2 Nr. 1 Grundsteuergesetz (Grundsteuer A)	von 280 v.H.	auf 370 v.H.
1.2 für die Grundstücke im Sinne des § 2 Nr. 2 Grundsteuergesetz (Grundsteuer B)	von 440 v.H.	auf 580 v.H.
2. Gewerbesteuer (unverändert)	470 v.H.	470 v.H.

Mit den neuen Hebesätzen ergeben sich für das Jahr 2013 Mehrbeträge in Höhe von knapp 1,9 Mio. €.

Die Höhe der festgesetzten Hebesätze bedarf keiner aufsichtsbehördlichen oder landesrechtlichen Genehmigung.

Anlagen:

Entwurf der Hebesatz-Satzung